

Einfache Auskunft aus dem Melderegister

Bitte beachten Sie: Diese Auskunft ist mit 7,-- Euro gebührenpflichtig. Die Gebühr ist bereits mit der Anfrage im Voraus zu entrichten. Sie können die Gebühr unter Angabe des Verwendungszwecks „VG 99 499 4 570 1“ auf das Konto der Stadt Gelsenkirchen Nr. 101 000 774 bei der Sparkasse Gelsenkirchen, Bankleitzahl 420 500 01, überweisen (Nachweis über erfolgte Überweisung bitte der Anfrage beifügen). Alternativ kann der Anfrage ein Verrechnungsscheck in Höhe der Gebühr beigelegt oder eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung erteilt werden. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt ist.

Absender:

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ/Ort	Telefon
Mein/Unser Aktenzeichen	

Bitte erteilen Sie eine einfache Auskunft aus dem Melderegister über folgende Person:

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum oder Alter	letzte bekannte Anschrift in Gelsenkirchen

Weitere Angaben zur Identifizierung der Person (z.B. frühere Wohnungen, Personalien der Eltern, Personalien des Ehegatten)

Bitte geben Sie in Ihrer Anfrage so viele Daten wie möglich, mindestens aber den Namen, das Geburtsdatum oder/und die Anschrift an, damit die gesuchte Person eindeutig ermittelt werden kann.

Bitte ziehen Sie die Gebühr in Höhe von 7,-- Euro von meinem Konto

Kontonummer	Bezeichnung des Bankinstituts
Bankleitzahl	Kontoinhaber

ein.

Verrechnungsscheck bzw. Nachweis über die Einzahlung der Gebühr liegt bei.

Datum, Unterschrift

Vor der Beantragung einer einfachen Melderegisterauskunft beachten Sie bitte auch die Hinweise auf der Folgeseite!

Weitere Hinweise zur Erteilung einer Melderegisterauskunft

1. Nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) darf die Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner erteilen.
2. Um - insbesondere bei Sammelnamen - eine gesuchte Person aus dem Melderegister ermitteln zu können und zur Vermeidung einer Personenverwechslung ist die Angabe eindeutiger Identifizierungsmerkmale (z.B. Geburtsdatum) erforderlich.
3. Wegen Missachtung der Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.
4. Auskünfte aus dem Melderegister werden grundsätzlich nur aus dem aktuellen Bestand erteilt. Meldedaten über Personen, die vor mehr als 5 Jahren verzogen oder verstorben sind, werden im gesonderten Melderegisterarchiv aufbewahrt. Auskunft daraus ist nur möglich, wenn die Person noch nicht länger als 50 Jahre verzogen oder verstorben ist. Eine Überprüfung dieser Meldeunterlagen kann nur auf besonderen schriftlichen Antrag hin erfolgen. Die Auskunftsgebühr beträgt bei einem Rückgriff auf den gesondert aufzubewahrenden Datenbestand je Betroffenen bis zu 30,00 €.
5. Für das Erteilen von Melderegisterauskünften werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt ist.
6. Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an:
Stadt Gelsenkirchen
Referat 33 - Bürgerservice
45875 Gelsenkirchen